



Universitätsbibliothek Paderborn

**Agenda, Das ist: Kirchenordnung/ wie es im
Fürstenthumb Hessen mit verkündigung Göttliches
Worts/ reichung der heiligen Sacramenten vnd andern
Christlichen handlungen vnd Ceremonien gehalten
werden ...**

Wilhelm <IV., Hessen-Kassel, Landgraf>

Marpurgk, 1574

VD16 H 2964

Von ahnnemung und beurlaubung der Praedicanten.

urn:nbn:de:hbz:466:1-35994

Von ahnnemung vnd

beurlaubung der Praedi-
canten.

Ach dem auch in vorigen
vnsers geliebten Herin Vatters
Gottseligen ordnungen klar ver-
sehen / welcher gestalt ein ieder
Predicant/der werde gleich praes-
entirt von wem er wölle / ehe dann er zum
Pfardienst gelassen wird / zuvor durch den
Superintendenten desselben Zirck's examinit/
und anders nicht / denn so er tüchtig vnd ge-
schickt befunden/zugelassen/ingesürt/vn gebür-
licher weis confirmirt werden soll. So wölo-
len wir dieselbige ordnung hiermit erneuert/
bekrefftigt/ vnd vnsern Superintendenten mit
gnedigem ernst befohlen haben. Das sie hier
ran kein fahrlessigkeit oder mangel erscheinen
lassen. Auch in dem niemands überal/die Col-
laturen vnd Praesentationen stehen gleich zu
wem sie wöllen / übersehen. Dann ob wir
wol nicht gemeint sein vnsern Underthanen

vom

7

vom Adel vnd andern die ahn ehlichen Pfarrer
in unsren Fürstenthumben vnd Gebiet des
Juris patronatus et Praesentandi kündlichen
berechtigt / ahn derselben ihrer gerechtigkeit ei-
gen intrag züthun: Jedoch dieweil die Exa-
mination vnd Confirmation der praesentirten
Personen allzeit der Geistlichen Jurisdiction/
die vns in diesen unsren Fürstenthumben Lan-
den vnd Gebiet durch den Passawischen ver-
trag vnd in Anno etc. Lv. gefolgten Augspur-
gischen Reichs Abschiedt zügeeignet vnn̄ be-
krestigt ist / zügestanden hat / auch ohnedas
vns als dem Landts fürsten gebürt darauff zü-
sehen / das unsere von Gott befohlene Under-
thanen so wol Edel als Unedel / mit Christi-
chen Gottseligen vnd tüchtigen Lehrern vnn̄
Predigern versorgt seyen: So schen / ordnen
vnd wöllen wir / das keiner der sey was stand-
er wollt / so ahn einer oder mehr Pfarrer in uns-
rem Gebiet das Ius praesentandi kündlichen
herbracht / dieselbige Pfarrer vor sich selbst /
mit Prädicanten seines gefallens zübestellen
sich vnderwinden / Sondern jedes mals ein
qualifierte geschickte vñtuehige Person Das
unter wir gleichwohl die in unsrer Uniuersitet

Bb III ab



zu Marpurg mit schwerem vnkosten erzogen
me Suspendaten die jre Jahr complirt vñ dar-
zu tückig sein / vor frembden zübesordern bes-
geren) unsern Superintendenen desselbigen
bezircks nominiren vnd zuschicken: Der diesels-
bige nominirte Person neben einem oder zwey-
en der nechstgesessnen Praedicanten notürfso-
tig examiniren / vnd da sie qualificirt erfunden
wirt/ gebürlicher weiss infuren vnd confirmiren
soll. Wirt aber der praesentirte nicht genug-
samv erfunden / so soll ihn der Superinten-
dens nicht zulassen: Sondern dasselbig dem
Collatori ein andere tückiger Person zu prä-
sentiren haben zu erkennen geben. Und im fall
der Collator hierinnen fahrlessig sein vñ außs-
lengste in zweyen Monaten nach beschehener er-
ledigung der Pfarr / kein qualificirte Person
präsentiren würde so soll der Superintendens
desselbigen Bezircks vñ alle mittel die Pfarr das-
mit sie lenger nicht ledig steh / vnd die Leuth
verseumt werden zubestellen macht haben.

Und dietwill zum thell durch absterben der
Superintendenen / zum thell auch durch lange
heit verzeit in vergessen vnd zweifel kompt ob
dieser

dieser oder seiner Pfarrherr auff vorgehede Exa-
mination Ordination vñ Confirmation zum
Pfardienst kommen oder nicht: So sezen/orda-
nen vnd wöllen wir / das solchem zweifel vnd
Wichtigkeit vorzukommen / hinfür o einem je-
dem Pfarrherrn/der mitvorgehender Examina-
tion zum Pfardienst auffgenommen vnd besta-
tigt wird / von dem Superintendenten dessel-
ben Bezirks vnder seinem Handzeichen vnd
Siegel einschriftliche vrfunde über solche con-
firmation gegeben vnd zugestellt werden soll/
sich dessen jederzeit/da es von nöten/ zugebraus-
chen haben.

Nach dem auch ehliche Collatores (wie
vns glaublichen anlangt) bisweilen mit dem
jentigen/ so sie zu Pfarren Praesentire/ vmb ein
besonder Liebnus oder Erbgest pacisciren/Auch
zu zeiten an den Pfargütern vnd gefellen ehs-
liche Stück (so sie ein reservat nennen) vor
sich aufzdingen vnd behalten / solchs aber
nicht vnbillich vor ein vnzimliche vnd in Recht
verbottene/ auch dem Heiligen Ministerio ver-
kleinerliche Simonet vnd Mercantzen/ zühalt-
ten: So wöllen wir dasselbig hiermit gena-
sichen

sichen abgeschafft / vnd so wol den Collatoren
ben verlust iher Collaturen / als den praesentir-
ten Pfarrherin / ben entsetzung desselbigen ires
Pfardienstis / gebotten / auferlegt vnd befohlen
haben / das sie dessfalls vnder einander kein
Pact noch Geding machen / vielweniger von
den Praesentatione oder auch den Pfargütern /
etwas es sey wenig oder viel / nehmen oder ge-
ben / Sonderu sich dessen bey vermeidung ob-
gesetzter Straff gantzlich enthalten. Dann
gleich wie einem Christlichen Praedicanten vnd
Lehrer wol ansiehet ordentlicher Vocation vnd
Beruffs zugewarten / vnd sich selbst mit Ge-
schencken / Gaben oder in andere wege / nicht
einzudringen / also auch will den Collatoribus
garnicht gebüren diejenigen (so zum Minis-
terio berufen vnd geschickt erfunden werden)
mit etwas zubeschwereu.

Welche nun durch ordentlichen beruff vnd
mit vorgehender examination unserer Su-
perintendenten als obsiehet / zum Pfardiensten
einmal auftgenommen vnd besiegigt worden
sein / die sollen weder durch die Collatores /
noch jemandes anders propria autoritate nicht

nichtentschzt noch beurlaubt/ sondern bey ihren
Pfarren vnuerdrungen gelassen/ vñ durch vns
sere Superintendenen bis an vns gehandt-
habt werden. Da aber der Collator oder
jemand anders vermeinten gegen einen
Pfarherrn dermassen ursachen zu haben/ dar-
umb er seines Pfardienst zuenthezen/ oder an-
ders wohin zu transferiren sey/ so sollen diesel-
ben ursachen dem Superintendenen vnder
dessen Bezirk der Pfarherr gesessen/ vorbracht/
vnd darauff nach gelegenheit entweder vom
selbigen Superintendenen allein/ oder so die
sach etwas wichtig ist/ mit vnserer Geist-
lichen vnd Weltlichen Râthe/ oder des general
Synodi/ oder auch vnserer selbst bedencken vñ
erkentnus/ die gebür vorgenommen werden.

Damit auch die Praedicanten ihren vnder-
halt desto besser haben/ vnd die Pfarren allent-
halben/ sie gehören gleich vns oder andern/ mit
so viel tauglichern Personen besetzt/ darzu der
im anfang dieser ordnung vermelte Consens/
vnder jnen allen desto statlicher erhalten wer-
den mög: So soll ein jeder Superintendens
in seinem Bezirk alle vnd jede/ sowoldem Adel

Lc vnd

Und andern/ als vns zustendige Pfarren/ keine
aufgenommen/ des Jars zum wenigsten eins
mal visitiren / die Praedicanten zu den special
Synodis erfordern / die Kirchen vnd Kassen
Rechnungen/ so die Pfarren vns zustehen/ ne-
ben vnsfern Beampten / So sie aber des Adels
sein/ neben denselben vom Adel/ oder jren dar-
zu verordnete anhören: Alle vorfallende men-
gelzur bessirung richten vnd anstellen. Son-
derlich aber dauffsehen/ das die Pfari vnd
Kirchengüter/ Renthe/ Zinse/ Behenden vnd
Gefelle/ vnuerrückt/ den Pfarren vnd Kassen
zu gäte beyeinander erhalten werden / vnd da-
sie befunden/ das etwas daruon verrückt/ ver-
eussert/ entzogen/ oder in einigerlen weis zu
privat nutzen. vnderschlagen vnd verwendet
wer / dasselbig nach aller möglichkeit wieder
herhey bringen/ darzü wir ihnen jederzeit auff
ir ersuchen die hülfliche Hand bieten/

auch vnsfern Beampten allent-
halben dasselbig zuthun/

hiermit aufferlegt vñ
befohlen haben
wollen.

Das

